



HESSISCHER LANDTAG

01. 10. 2024

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 09.07.2024**Clearingstelle SO Fokus****und****Antwort****Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Clearingstelle SO FOKUS bei der Abteilung – Schwere und Organisierte Kriminalität – des Hessischen Landeskriminalamtes, spielt eine zentrale Rolle, indem sie Verdachtsfälle von Kinder- und Jugendpornografie analysiert und zur weiteren Strafverfolgung vorbereitet. Seit ihrer Gründung im Oktober 2020 als Besondere Aufbauorganisation (BAO) hat die Clearingstelle kontinuierlich an Effizienz und Effektivität gewonnen. Ihre Arbeit führt regelmäßig zur Identifizierung und Festnahme von Tatverdächtigen, wodurch schwerste Verbrechen aufgedeckt und geahndet werden können. Die Überführung der BAO FOKUS in die Regelorganisation der hessischen Polizeipräsidien und des Hessischen Landeskriminalamtes im Februar 2024 stellt sicher, dass die erfolgreiche Arbeit der Clearingstelle auf feste und nachhaltige Strukturen gestützt wird. Die Unterstützung durch internationale Organisationen wie NCMEC sowie nationale Einrichtungen wie die Zentrale Meldestelle für Internetkriminalität ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Clearingstelle. Durch standardisierte Verfahren und eine enge Zusammenarbeit mit anderen Behörden gewährleistet die Clearingstelle eine effiziente Bearbeitung und Aufklärung von Verdachtsfällen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Könnte die Landesregierung bitte die konkrete Arbeitsweise der Clearingstelle SO FOKUS näher erläutern?

Zunächst wird von der Clearingstelle (CS) das Beweismaterial gesichtet und überprüft, ob Hinweise vorliegen, die auf einen noch andauernden Missbrauch hinweisen (Gefahrenüberhang). Liegt ein solcher vor, wird der Vorgang unmittelbar an das Deliktsfeld Zentralkommissariat (ZK FOKUS) des zuständigen Polizeipräsidiums zur priorisierten Weiterbearbeitung übermittelt, sodass notwendige Maßnahmen umgehend getroffen werden können. Jeder Vorgang wird gemäß den gemeinsam mit der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt erarbeiteten Fallgruppen kategorisiert und das Bildmaterial bewertet. Der Vorgang wird sodann an eines der Ermittlungsteams der CS übergeben, die nach Abschluss ihrer Arbeit das Ermittlungsergebnis an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung übersenden.

Frage 2 Wie viele Fälle wurden seit dem Jahr 2022 durch die Clearingstelle bearbeitet? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Im Jahr 2022 wurden 5.126 Fälle und im Jahr 2023 4.124 Fälle erfasst und der Bearbeitung zugeführt.

Frage 3 Werden alle Verdachtsfälle von der Staatsanwaltschaft geprüft?

Ja.

Frage 4 Inwiefern sieht die Landesregierung Potenzial zur Erhöhung der Effektivität der Clearingstelle?

Die heutige SO FOKUS 50 – CS, die eingehende Vorgänge tagesaktuell bearbeitet, wurde eingerichtet, um das hohe Vorgangsaufkommen aus dem BKA durch die Hinweise des NCMEC (National Center of Missing and Exploited children. Hierbei handelt es sich um eine NGO in den

USA, die Hinweise auf DsMvK (Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern) entgegennimmt und diese (soweit sie Deutschland betreffen) an das BKA weiterleitet; von dort erfolgt sodann die Zuweisung in die Landeskriminalämter der Länder) zeitgerecht bearbeiten zu können.

Die CS wurde im August 2024 durch fünf zusätzliche Ermittlerinnen und Ermittler personell verstärkt. Darüber hinaus liegt weiteres Potenzial in der Fortentwicklung der technischen Prozesse, um mit dem technischen Fortschritt in der digitalen Welt Schritt halten zu können und einen erleichterten Umgang mit den auszuwertenden Datenmengen zu ermöglichen. Wünschenswert im Sinne einer Verbesserung der Effizienz der Arbeit der CS wäre beispielsweise die Verpflichtung der Telekommunikationsdiensteanbieter, IP-Adressen inklusive des Ports (für die Identifizierung des Anschlussinhabers ist insbesondere im Mobilfunkbereich die Portnummer zur IP-Adresse erforderlich) für einen gewissen Zeitraum speichern zu müssen. Diese Verpflichtung würde die Erfolgsaussichten zur Täterermittlung beschleunigen und erhöhen, sowie die Erfolgsaussichten der Arbeit im Deliktsfeld DsMvK/DsMvJ, nicht nur der CS, deutlich verbessern. Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30.04.2024 ist die Speicherung von IP-Adressen zur Kriminalitätsbekämpfung nunmehr möglich geworden.

Mit Blick auf die Arbeit der CS ist, unabhängig von einer zeitlichen Prozessoptimierung, immer mit einem zeitlichen Verzug zwischen Veröffentlichung der IP-Daten und deren Bekanntwerden durch Meldung an die Polizei zu rechnen, so dass auch eine Verpflichtung zur vorübergehenden Speicherung von IP-Adressen die Erfolgsaussichten der Ermittlungsarbeit deutlich erhöhen würde. Die fehlende Verpflichtung zur Speicherung von IP-Adressen führt bei einer Vielzahl von polizeilichen Vorgängen dazu, dass Anschlussinhaber von bekannten IP-Adressen, die regelmäßig der einzige Ermittlungsansatz sind, nicht mehr ausgemacht werden können. Dementsprechend ist es den Strafverfolgungsbehörden nicht möglich, Tatverdächtige zu ermitteln und etwaige fort-dauernde Missbräuche zu verhindern beziehungsweise zu beenden.

Frage 5 Erachtet die Landesregierung es als Möglichkeit, analog zu den Häusern des Jugendrechts, die Staatsanwaltschaft enger in die Arbeit der Clearingstelle einzubinden, beispielsweise indem ein Staatsanwalt vor Ort in der Clearingstelle ist?

Die Einbindung staatsanwaltschaftlicher Expertise in die Arbeit der Clearingstelle (sogenannt „Staatsanwalt vor Ort“) wird bereits seit November 2020 durch die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main durchgängig gewährleistet. Als Zentralstelle der hessischen Staatsanwaltschaften steht die ZIT seit der Einrichtung der Clearingstelle für die Bewertung von Rechtsfragen und der rechtlichen Einordnung von Lebenssachverhalten als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Neben der beratenden Funktion erfolgt durch die ZIT auch eine Zusammenarbeit im operativen Bereich mit der Clearingstelle. Eine Vorortbetreuung im klassischen Sinne entsprechend den Häusern des Jugendrechts erfolgt nicht und wird auch nicht für erforderlich erachtet. Der Austausch gestaltet sich telefonisch, per E-Mail sowie durch die Übersendung von Datenträgern zur Einordnung entsprechender Dateien. Zudem werden bei Bedarf auch Besprechungen in den Räumlichkeiten der ZIT abgehalten. In Eilfällen erfolgt eine Übersendung der Vorgänge über eine Cloud-Lösung (HessenDrive).

Frage 6 Ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine solche enge Einbindung auch die Effektivität der Arbeit der Staatsanwaltschaften erhöhen könnte, insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Anzahl von Fällen?

Durch die vorbeschriebene enge Anbindung der ZIT ist die Funktion des „Staatsanwalts vor Ort“ in der Clearingstelle bereits gewährleistet.

Wiesbaden, 20. September 2024

Prof. Dr. Roman Poseck